

Gewässerordnung der Niedernberger Seengemeinschaft e.V.
zuletzt geändert am 21.11.2025

1. Jedes Mitglied, welches seinen Jahresbeitrag entrichtet hat und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sowie einer gültigen Angelerlaubnis (vom aktuellen Fischereipächter unterschriebenes Fangbuch) ist, darf in den Seen der Niedernberger Seengemeinschaft e.V. angeln.

Die Entnahme von Fischen während der Schonzeit und über den Bedarf des eigenen Haushaltes hinaus, sowie Verkauf und Verschenken der gefangene Fischen sowie das Fischen für Besitzmaßnahmen ist verboten.

2. Es ist gestattet mit 2 Ruten zu fischen. Allerdings darf sich an der Angel nur ein Haken befinden. Angeln mit Drillingen und Mehrfachhaken ist nur in Verbindung mit toten Köderfischen oder Kunstködern erlaubt.

Wenn von Seiten der Vorstandschaft keine Einwände vorliegen dürfen alle Köder verwendet werden. Einweg Maden-, Mais- und Wurmdosen sind an den Vereinsgewässern verboten. Schwarzmeergrundel, Krebse und gefärbte Maden sind verboten.

Schwarzmeergrundeln die im Silbersee (See 1) gefangen wurden, dürfen als Köderfisch im See 1 verwendet werden.

Schwarzmeergrundeln die im Hotelsee (See 2) gefangen wurden, dürfen als Köderfisch im See 2 verwendet werden.

In der Raubfisch-Schonzeit (01.02.-30.04.) ist das Angeln mit Kunstködern und Köderfischen verboten.

3. Tagesfanglimit:

Es dürfen pro Tag gefangen werden:

	Mindestmaße
2 Hecht (Schonzeit vom 01.02. -30.4.)	60 cm
2 Zander (Schonzeit vom 01.02. -30.4.)	50 cm
2 Karpfen	35 cm
2 Schleien (Schonzeit vom 01.05 -30.06)	26 cm
2 Brachsen	20 cm
2 Aal	50 cm
2 Forellen (Schonzeit vom 15.12. -15.03.)	26 cm

Karauschen (nach neuer AVFiG) ganzjährig geschont

Wochenfanglimit:

Es gelten hier jeweils 6 Fische der unter Tagesfanglimit aufgeführten Fischarten.

Die Woche beginnt Montag 0.00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag 24.00 Uhr

Jahresfanglimit:

Die maximale Fangmenge darf nicht mehr als 100kg Fisch pro Jahr betragen. Ausgenommen von dieser Beschränkung ist der Wels und der Graskarpfen.

Für Wels gibt es keine Fangbegrenzung, Schonzeit und kein Mindestmaß.

Gefangene Welse dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Gefangene Grundeln sind dem Gewässer zu entnehmen.

Im Silbersee sind Graskarpfen dem Gewässer zu entnehmen.

Im kleinen See (See 3) ist die Verwendung von Futtermittel dem Aushang bzw. der Internetseite zu entnehmen.

3.1 Fische werden nach dem Fang umgehend ins Fangbuch eingetragen.

Zu keiner Tages- oder Nachtzeit dürfen sich mehr als das erlaubte Fanglimit im Besitz eines Anglers befinden.

Die Angabe von Gewicht und Länge der gefangenen bzw. dem Gewässer entnommenen Fische im Fangbuch ist Pflicht. Hierbei sind Fische mit Fanglimit einzeln anzugeben. Bei Fischen ohne Fanglimit genügt Anzahl und Gesamtgewicht.

Ein Zurücksetzen gefangener Fische ist nur nach AVBayFiG §11 Abs. 8 und §22 Abs. 4 erlaubt (siehe dazu auch die aktuelle Fassung der Anlage zum AvBayFiG).

Zurückgesetzte Fische werden ins Fangbuch eingetragen (Gewicht und Länge geschätzt) und müssen als zurückgesetzt gekennzeichnet werden.

Es ist nicht gestattet über das erlaubte Fanglimit gefangene Fische an einen anderen Angler abzugeben.

Untermaßige Fische dürfen auch trotz Verletzung nicht mitgenommen werden. Lässt sich ein untermaßiger Fisch nicht ohne Verletzungsgefahr vom Haken lösen, so ist die Angelschnur so kurz wie möglich abzuschneiden und der Fisch mit den ungelösten Haken zurückzusetzen.

Die Mitnahme von lebenden Fischen Karpfen, Hecht, Zander, Schleien, Forellen, Aal, ... ist verboten.

4. Fangbegrenzung für Jugendliche 1 Fisch je Fischart mit Fangbegrenzung.
Jugendliche dürfen mit bestandener Fischereiprüfung ohne Aufsicht angeln.
Hierzu ist ein Eintrag der Vorstandschaft im Fangbuch nötig.
Jugendliche dürfen keine Gastangler mitnehmen und keine Aufsicht übernehmen.

5. Kein Angler hat das Recht einen Platz für sich zu beanspruchen. Das heißt: jeder kann an jedem Ort fischen soweit die Seefläche zum Befischen freigegeben ist.
Freundlicherweise sollten angefütterte Plätze nicht aufgesucht werden.

6. Jedes Mitglied ist berechtigt Kontrollen vorzunehmen. Zusätzlich werden von der Vorstandschaft Kontrollen durchgeführt. Der Aufforderung, die Angelerlaubnis vorzuzeigen, ist unbedingt Folge zu leisten. Für Fischereiaufseher gelten die Bestimmungen des Fischereigesetzes, die Bezirksfischereiordnung, sowie die Gewässerordnung der NSG.

7. Handhabung der Gastkarten, folgende Richtlinien sind zu beachten:
Die Gastkarten können im Anglershop Gerlach (Niedernberg) erworben werden.
Jedem Gastangler stehen max. 3 Tageskarten pro Monat zu.
Die Gastkarte kostet 15€ für Erwachsene, und 7,50€ für Jugendliche
Sie berechtigt zum Angeln für den jeweils ausgestellten Kalendertag von 0:00 – 24:00 Uhr.
Das Vereinsmitglied trägt die Verantwortung für seinen Gast (maximal 2 Gäste) und muss am Angeltag stets in dessen Begleitung sein.
Nur unter Vorlage seines gültigen Fangbuches kann ein aktives Mitglied die Karte für seinen Gast bzw. Gäste (beide Gäste an einem Tag möglich) erwerben. Fangbeschränkungen und Schonmaße gelten wie in Absatz 3 und 4 der Gewässerordnung. Der Gastgeber haftet für die ordnungsgemäße Ausfüllung der Karte sowie deren Rückgabe mit eingetragenem Fangergebnis an das Angelgeschäft oder der Vorstandschaft.
Wir bitten diese großzügige Regelung nicht auszunutzen.

8. **Jedes Mitglied ist verpflichtet den Aushangkasten am See und/oder Informationen auf der Internetseite zu beachten, die Mitteilungen zu lesen und zu befolgen.**

9. Es ist verboten:
 - Die Angelstelle mit Bojen, Stangen oder anderen Schwimmkörpern zu markieren, sowie den Angelplatz bei ausgeworfenen Angelruten zu verlassen.
 - Fische am Gewässer zu schuppen und/oder auszunehmen

- Das Auslegen der Friedfischmontage mit Hilfe eines Bootes oder anderen Hilfsmittel, sowie das Füttern vom Boot aus ist im Silbersee untersagt.
- Das Schlagen von Eislöchern ist verboten
- Jugendliche dürfen die Boote ausschließlich mit Rettungsweste nutzen. Eltern haften bei Nutzung der Boote für ihre Kinder.

10. Der Parkausweis und der Vereinsschlüssel sind nicht übertragbar und dürfen auch nur zum Zweck des Angelns benutzt werden.

Parkplätze siehe Fangbuch

11. Jeder Angler hat für die Sauberkeit an seinem Angelplatz zu sorgen. Der ausgewählte Angelplatz ist grundsätzlich sauber zu verlassen. Für evtl. verursachte Ufer- und Flurschäden haftet der Angler.

12. Gewässersperrungen sind den Aushangkästen und/oder der Internetseite www.niedernberger-seengemeinschaft.de zu entnehmen.

13. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung tritt § 4 Pkt. 4 der Satzung in Kraft.
Die Seenverordnung der Gemeinde Niedernberg ist einzuhalten.

14. Fangbuchrückgabe und Ausgabe ist in der Dezemberversammlung.

Die laufende Jahresanglerlaubnis verliert Ihre Gültigkeit nach der Dezemberversammlung. Frist für die Fangbuchrückgabe ist der 31.12. des laufenden Jahres. Bei Verhinderung am Ausgabetermin besteht die Möglichkeit die Angelerlaubnis, bis 31.12. nach Voranmeldung, beim 1. bzw. 2. Vorsitzenden abzuholen oder sie schriftlich anzufordern. Hierzu muss das alte Fangbuch mit einer Kopie des gültigen Fischereischeins (Vorder- und Rückseite) und frankiertem Rückumschlag an die Vereinsadresse geschickt werden.

Bei Nichteinhalten der Abgabefrist ist eine Strafgebühr von 50€ zu entrichten.

Niedernberg, 21.11.2025

Der Vorstand